Tierschutz-Ordnung (TSO) des VDSV

A: ADMINISTRATIVES

1. GÜLTIGKEIT
Die Tierschutz-Ordnung des Verband Deutscher Schlittenhundesport
Vereine (im Folgenden VDSV) ist eine Ordnung für alle dem VDSV angeschlossenen Vereinen und ihrer Abteilungen organisierten Veranstaltungen. Sie ist unabhängig von den jeweils gültigen Rennordnungen gültig.

a) Das Tierschutzgesetz und die Tierschutz Hundeverordnung gelten übergeordnet und werden auf allen Veranstaltungen angewendet.

2. ZUSTÄNDIGKEIT
Für die Kontrolle der Tierschutzangelegenheiten bei allen Veranstaltungen von einem VDSV angeschlossenen Verein und ihren Abteilungen ist der Tierschutzbeauftragte (TSB) des ausrichtenden Vereines zuständig. Der TSB ist während der gesamten Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände anwesend. Dem TSB ist mit Höflichkeit und Offenheit zu begegnen. Den von dem TSB erteilten Anweisungen ist umgehend Folge zu leisten.

3. ANWESENHEIT BEI RENNVERANSTALTUNGEN

a) Bei stark frequentierten Wettbewerben wie DM, EM, WM und Qualifikationsrennen ist während der Rennzeit ein Tierarzt (TA) und ein TSB auf dem Rennplatz anwesend. Außerhalb der Rennzeit muss der TA eine Rufbereitschaft garantieren. Für den TSB herrscht während der gesamten Veranstaltung eine Anwesenheitspflicht.

b) Bei sonstigen Renn- oder Schlittenhundeveranstaltungen ist ein TA in Rufbereitschaft ausreichend. Ist kein TA unmittelbar auf dem Rennplatz, so ist eine Person mit abgeschlossenem Erste-Hilfe-Kurs für Schlittenhunde anwesend.

c) Bei Verhinderung des TSB ist rechtzeitig vor dem Renntermin von dem TSB aus dem Pool der vom VDSV Direktor Tierschutz ernannten TSP eine Ersatzperson zu bestimmen.

4. FORTBILDUNG DES TSB

a) Der TSB hat eine TSB Schulung nach VDSV Vorgaben zu absolvieren. Der Verband bietet dem TSB die Schulung zur Einschätzung von tierschutzrelevanten Fällen während Schlittenhunderennveranstaltungen an. Weiterhin werden Renn- und Untersuchungsprotokolle zur Verfügung gestellt. Es wird empfohlen, dass der TSB einen Erste- Hilfe-Kurs für Hunde absolviert.

b) Der Verband bietet den TSB die Möglichkeit zur Weiterbildung zum Tierschutzrichter an.

5. VERSTÖSSE

a) Leichte Verstöße werden mit dem Musher besprochen und die Fakten im Tierschutzprotokoll (TSP) festgehalten.
b) Mittlere Verstöße werden dem Rennleiter/ Rennrichter gemeldet. Dieser ist verpflichtet mit dem TSB und dem betroffenen Musher den Sachverhalt am gleichen Tag zu klären. Ist der Tatbestand nicht wandelbar, spricht der Rennleiter den Platzverweis aus. Nur ein TSB mit der Weiterbildung zum Tierschutzrichter kann Verwarnungen aussprechen. Verwarnungen stehen in der Ergebnisliste und können zur Disqualifikation führen.
c) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die VDSV Tierschutzordnung (TschO) oder geltendem Tierschutzrecht wird wie in b) verfahren. Zusätzlich wird in der Woche nach dem Rennen der VDSV Direktor Tierschutz umgehend benachrichtigt. Dieser setzt sich direkt mit dem Präsidium in Verbindung. Das Präsidium entscheidet gemäß der VDSV-Satzung und der Strafenordnung über eine Bestrafung.
d) Bei schwerwiegenden Verstößen unterrichtet der VDSV Direktor Tierschutz die TSB der angeschlossenen Vereine.

TIERSCHUTZ-PROTOKOLLE (TSP)

Die TSB der Vereine erhalten vom VDSV vorgedruckte Tierschutzprotokolle (auch als Download auf der VDSV-Homepage).
Diese sind während des Rennens zu führen und an den VDSV Direktor Tierschutz innerhalb von 14 Tagen nach Rennende zurückzusenden. Wird das Protokoll verspätet zurückgesendet, zahlt der jeweils ausrichtende Verein eine Geldbuße von 25€ an den VDSV.

B: REGELN AUF DEM RENNPLATZ

GRUNDSATZ
Die Hunde müssen auf dem Stake Out Gelände so gehalten werden, dass keine Personen oder andere Hunde belästigt bzw. gefährdet werden. Es wird erwartet, dass die Grundvoraussetzungen (Erziehung, Umgang, Rudelstruktur) das ganze Jahr übertrainiert und studiert werden.

Der Musher sowie seine Helfer sind für den korrekten und verantwortungsbewussten Umgang mit den Hunden während der gesamten Anwesenheitsdauer auf dem Veranstaltungsgelände verantwortlich. Grobe Behandlung ist zu unterlassen. Je nach Schwere der Verletzung dieses Grundsatzes ist dem VDSV Direktor Tierschutz Meldung zu erstatten. Die Einschätzung des Vergehens oder des Vorfalles liegt im Ermessen des TSB des rennausrichtenden Vereines.

Ziviles Recht (Haftung bei Beißereien und Verletzungen) bleibt von der VDSV-TschO unberührt.

1. KENNZEICHNUNG ALLGEMEIN
Die am Rennen teilnehmenden Starter legen ein Blatt, auf dem deutlich sichtbar die entsprechende Startnummer geschrieben steht, in das Fenster ihres Fahrzeuges oder Wohnwagens.

2. KENNZEICHNUNG DER HUNDE
Alle Hunde, die auf dem Stake Out Gelände anwesend sind, unterliegen einer Kennzeichnungspflicht per Microchip. Eine Chipliste mit Kennzeichnung der startenden Hunde ist bei der Startnummernausgabe vorzulegen. Für VDSV Rennen ist nur die offizielle

Chipliste des Verbandes gültig. Sie steht auf der Homepage des VDSV zum Download bereit. Der Microchip soll nur mit Hilfe des Mushers/Handlers ausgelesen werden.

3. IMPFPFLICHT DER HUNDE

Alle Hunde, die auf dem Stake Out Platz anwesend sind, unterliegen einer Impfpflicht gegen die Hundekrankheiten: Tollwut, Staupe, Hepatitis, Parvovirose, Zwingerhusten und Leptospirose.
Alle Impfungen müssen vom TA im Impfpass mit der entsprechenden Gültigkeit eingetragen sein. Hunde die nicht geimpft sind oder deren Impfung abgelaufen ist müssen das Veranstaltungsgelände umgehend verlassen.
Die Impfausweise aller Hunde sind bei der Startnummernausgabe zur Prüfung des gültigen Impfstatus durch den TSB oder Renntierarzt vorzulegen.

4. MEDIKAMENTE

a) Werden Medikamente, die der Apotheken- oder Verschreibungspflicht unterliegen, an Hunde, die sich auf dem Rennplatz befinden verabreicht (Eingabe, Auftragen auf die Haut), so ist dies dem TSB vor Beginn des ersten Rennlaufes mitzuteilen.
Verstöße gegen diese Pflicht werden als leicht geahndet.

b) Werden Hunde, die unter medikamentöser Behandlung stehen, beim Rennen eingesetzt, ohne den TSB oder Renntierarzt vorher zu informieren, wird dies als schwerer Verstoß geahndet.

c) Der TSB oder der Renntierarzt haben das Recht Hunde, die mit Medikamenten behandelt werden, für das Rennwochenende zu sperren. Begründete Ausnahmen, wie z.B. die Gabe von L-Thyroxin bei Hunden mit Schilddrüsenunterfunktion, werden im TSP vermerkt und vom VDSV Direktor Tierschutz überprüft.

d) Die Entnahme von Dopingproben geschieht nach den Vorgaben den Rennordnung.

e) Ausnahmen: Futterzusatzstoffe, die als solche und nicht als Medikamente gehandelt werden, wie z. B. Vitamin/ Mineralpräparate, Canikur, Gelatinepulver, Canosan (Liste nur beispielhaft und nicht abschließend), fallen nicht unter die Zuständigkeit von 2.

5. KRANKHEITEN

a) Tiere, die an offensichtlich ansteckenden Krankheiten leiden (z.B. Husten, Durchfall), dürfen nicht auf den Rennplatz gebracht werden. Bei allen Rennen kann vor Befahren des Stake Out Platzes durch die Rennleitung / durch den TSB / durch den Renntierarzt verlangt werden, die anreisenden Hunde einen Gesundheitscheck zu unterziehen, um ansteckende Erkrankungen auf dem Stake Out Platz vorzubeugen.
Tritt eine Krankheit auf dem Stake Out Platz auf, so ist der TSB und der TA sofort zu informieren. Der TSB entscheidet, ob ein TA hinzugezogen wird, wenn kein TA anwesend ist. Den Anweisungen des TSB oder TAs sind Folge zu leisten. Verstöße gegen a) und b) werden, je nach Schwere der Erkrankung als leicht bis schwer geahndet.

c) Wird ein Tier wegen einer Erkrankung gesperrt und dieses trotzdem beim Rennen eingesetzt, so ist dies ein schwerer Verstoß.

d) Tritt bei einem Hund während oder nach dem Lauf ein Kreislaufzusammenbruch auf, ist der TSB und ein TA hinzu zu ziehen. Der TA empfiehlt ob der Hund am nächsten Renntag eingesetzt werden darf, der Rennleiter entscheidet nach Empfehlung des TA. Kommt es bei Hunden des gleichen Mushers während einer Rennsaison wiederholt zu Kreislaufzusammenbrüchen, so wird der Fall mit dem VDSV Direktor Tierschutz und Verbandstierarzt beraten. Das Präsidium entscheidet darüber, ob der betroffene Musher für die weitere Saison auf VDSV Rennen gesperrt wird.

6. TEMPERATUREN WÄHREND DES RENNBETRIEBES

Es müssen mindestens drei funktionstüchtige Thermo- und Hygrometer, welche die überwiegenden Streckenbedingungen widerspiegeln, vorhanden sein: im Startbereich, entlang der Strecke und in der 800m-Zone. Sie müssen gut sichtbar 50 Zentimeter über dem Grund positioniert sein. Die minimalen und maximalen Messwerte werden während der gesamten Veranstaltung vom TSB stündlich notiert.

6.1 WAGENRENNEN

Den Mindest- und Höchstwerten (Durchschnittswerte aller Mess-Stationen), den Streckenbedingungen und den örtlichen Gegebenheiten entsprechend haben der Rennleiter und der Veranstalter mit Hilfe des Renntierarztes (wenn anwesend) die folgende Tabelle zur Entscheidung über die Durchführung der Veranstaltung heranzuziehen:

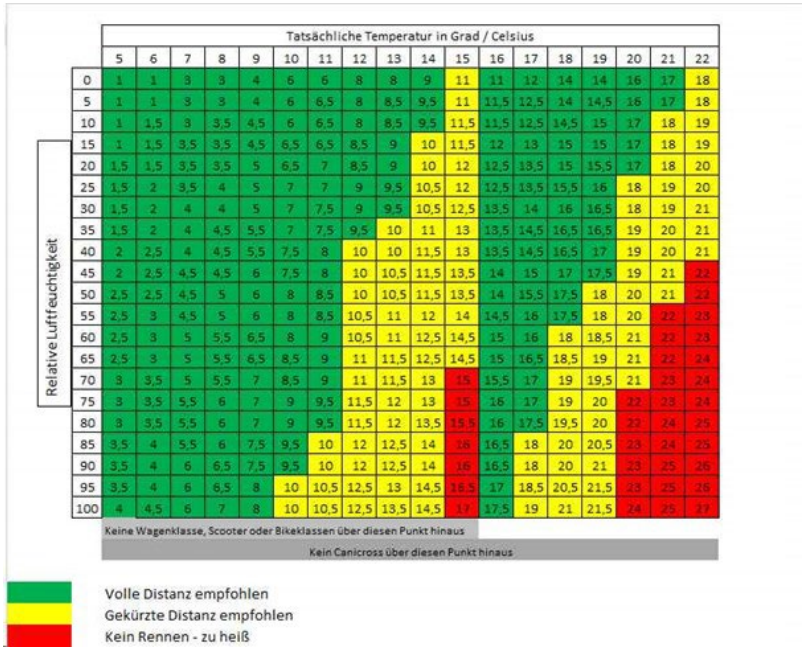

	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
0	1	1	3	3	4	6	6	8	8	9	11	11	12	14	14	16	17	18
5	1	1	3	3	4	6	6,5	8	8,5	9,5	11	11,5	12,5	14	14,5	16	17	18
10	1	1,5	3	3,5	4,5	6	6,5	8	8,5	9,5	11,5	11,5	12,5	14,5	15	17	18	19
15	1	1,5	3,5	3,5	4,5	6,5	6,5	8,5	9	10	11,5	12	13	15	15	17	18	19
20	1,5	1,5	3,5	3,5	5	6,5	7	8,5	9	10	12	12,5	13,5	15	15,5	17	18	20
25	1,5	2	3,5	4	5	7	7	9	9,5	10,5	12	12,5	13,5	15,5	16	18	19	20
30	1,5	2	4	4	5	7	7,5	9	9,5	10,5	12,5	13,5	14	16	16,5	18	19	21
35	1,5	2	4	4,5	5,5	7	7,5	9,5	10	11	13	13,5	14,5	16,5	16,5	19	20	21
40	2	2,5	4	4,5	5,5	7,5	8	10	10	11,5	13	13,5	14,5	16,5	17	19	20	21
45	2	2,5	4,5	4,5	6	7,5	8	10	10,5	11,5	13,5	14	15	17	17,5	19	21	22
50	2,5	2,5	4,5	5	6	8	8,5	10	10,5	11,5	13,5	14	15,5	17,5	18	20	21	22
55	2,5	3	4,5	5	6	8	8,5	10,5	11	12	14	14,5	16	17,5	18	20	22	23
60	2,5	3	5	5,5	6,5	8	9	10,5	11	12,5	14,5	15	16	18	18,5	21	22	23
65	2,5	3	5	5,5	6,5	8,5	9	11	11,5	12,5	14,5	15	16,5	18,5	19	21	22	24
70	3	3,5	5	5,5	7	8,5	9	11	11,5	13	15	15,5	17	19	19,5	21	23	24
75	3	3,5	5,5	6	7	9	9,5	11,5	12	13	15	16	17	19	20	22	23	24
80	3	3,5	5,5	6	7	9	9,5	11,5	12	13,5	15,5	16	17,5	19,5	20	22	24	25
85	3,5	4	5,5	6	7,5	9,5	10	12	12,5	14	16	16,5	18	20	20,5	23	24	25
90	3,5	4	6	6,5	7,5	9,5	10	12	12,5	14	16	16,5	18	20	21	23	25	26
95	3,5	4	6	6,5	8	10	10,5	12,5	13	14,5	16,5	17	18,5	20,5	21,5	23	25	26
100	4	4,5	6	7	8	10	10,5	12,5	13,5	14,5	17	17,5	19	21	21,5	24	26	27

6.2 SCHNEERENNEN

a) Bei extrem niedrigen Temperaturen müssen die Renn-Jury, die Teamleiter und das Organisationskomitee entscheiden, ob ein Rennen abgesagt, ob die Startzeit verschoben, oder die Renndistanz reduziert werden muss. Nationale Verbandsvorgaben müssen berücksichtigt werden.

b) Treten verletzungsbegünstigende Schneeverhältnisse, wie z.B. tiefer Sulzschnee oder Firnschnee auf, so ist dies den Mushern bei dem morgendlichen Mushermeeting vor dem Rennen mitzuteilen. Weitere, streckentechnische Maßnahmen die ggf. ergriffen werden müssen, entscheiden der Rennleiter und der TSB und Rennrichter. Auch bei Föhn oder ähnlichen kräftigen Erwärmungen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen und diese bei dem morgendlichen Mushermeeting mitzuteilen.

6.3

a) Abhängig von den Einzelheiten der Rennstrecke oder anderen Faktoren, kann der Hauptrennleiter Streckenkürzungen oder andere Maßnahmen verhängen, auch wenn die Höchsttemperatur nicht erreicht ist, solange es dem Wohle der Hunde und des Sportes dient.

b) Bei unterschiedlichen Meinungen ist die Meinung des Tierarztes ausschlaggebend. Das Wohlergehen der Hunde muss der wichtigste Entscheidungsfaktor sein.

7. ZUGELASSENE HUNDE

7.1 Die startenden Hunde müssen ihrer eingesetzten Klasse das entsprechende Alter nachweisen.

7.2 Sie müssen gesund und ihres Einsatzes entsprechend trainiert sein.

7.3 Ein Gespann das/ oder ein Hund der nach Meinung des TSB untauglich oder nicht mehr im Stande ist den Lauf sicher zu beenden kann in Rücksprache mit dem Rennleiter gesperrt werden. Als ausgebildeter Tierschutzrichter darf der TSB auch ohne Rücksprache sperren.

7.4 Mitnahme von Begleithunden: Der Aufenthalt von Begleithunden, die nicht der Definition für Schlitten-/ Zughunden der IFSS-Regeln entsprechen, ist auf VDSV-Veranstaltungen auf maximal 5 begrenzt. Die Anzahl von 5 gilt pro gemeldete Starter und Fahrzeug/Fahrzeugkombination. Eine Überschreitung gilt als „triftiger Grund“ zur Ablehnung des Sportlers gemäß den IFSS-Rennregeln.
(Definition der IFSS: „SCHLITTENHUND: Ein Schlittenhund ist ein Hund, unabhängig von Rasse und Typ, der fähig ist, angeschirrt zu werden und in einer in den IFSS-Rennregeln genannten Klassen teilnehmen zu können, ohne dabei voraussehbare, kalkulierte Risiken für die Gesundheit des Hundes einzugehen.“)

8. HALTUNG DER HUNDE AUF DEM STAKE OUT PLATZ

8.1 BOXEN

Jeder Hund benötigt eine Ruhefläche, die ein entspanntes Liegen, Stehen, Strecken und ein Drehen des Hundes ermöglicht.
Die Boxen müssen Schutz vor Witterung (Regen, Kälte, Sonne, Wind) bieten und so konstruiert sein, dass sich im Inneren wenig Kondenswasser bildet. Die Boxen dürfen keine scharfen Kanten oder vorstehende Schrauben aufweisen, an denen sich die Hunde verletzen können. Die Belüftung der Boxen muss ausreichend und so konstruiert sein, dass sich übermäßige Wärme nicht aufstauen kann und der Hund, besonders während der Fahrt, keiner Zugluft ausgesetzt wird. Werden die gleichen Boxen während der Fahrt verwendet, so ist auf einen rutschsicheren Boden zu achten. Befinden sich die Boxen in einem Anhänger hinter dem PKW, so ist ein Eindringen von Abgasen in die Boxen unbedingt zu verhindern.

Die Boxen müssen mit trockener, sauberer Einstreu versehen sein. Alternativ werden auch geeignete Decken oder gepolsterte Liegeflächen akzeptiert, solange sie keine Verletzungsgefahr darstellen. Bei Doppelbelegung von Boxen muss gewährleistet sein, dass beide Hunde ihr Ruheverhalten so gestalten können, als seien sie in zwei Einzelboxen untergebracht.
Werden nur ein oder zwei Hunde untergebracht, so muss der Transport im Auto StVZO konform sein. Werden mehr als zwei Hunde transportiert, sollen sie in Hundeboxen untergebracht sein.

8.2 STAKE OUT HALTUNG

Bei der Befestigung der Hunde am Stake Out handelt es sich nicht um eine Haltung von Hunden im eigentlichen Sinn. Die Hunde werden daran nur befestigt, um Verrichtungen wie Füttern, Wässern, Fellpflege, Vorbereitung und Nachbereitung des Rennens durchzuführen. Für Hunde und Musher soll das Stake Out als Ruheort dienen und von anderen als diesen respektiert werden.
Es soll darauf geachtet werden, die Hunde nur so lange am Stake Out zu befestigen, wie sie sich sichtlich wohlfühlen und kein Anzeichen von Stress zeigen. Den Anweisungen des TSB/ des Rennrichters/ des Rennleiters ist bei Beanstandungen Folge zu leisten. Der TSB wird bei übermäßig langer Belassung der Hunde am Stake Out auf den entsprechenden Musher einwirken.
Das Verlassen des eigenen Stake Outs während die Hunde befestigt sind ohne Zurücklassen einer Aufsicht, ist verboten und wird als leichtes, bis bei entsprechenden Zwischenfällen schwerwiegendes Vergehen geahndet.

8.2.1 TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN DES STAKE OUT

Die Materialien müssen so beschaffen sein, dass keine Verletzung der Hunde stattfinden kann. Das Stake Out besteht aus Ketten, Drahtseilen oder geeigneten Leinen. Es muss so gestaltet sein, dass ein Einklemmen von Körperteilen oder Verwicklungen nicht möglich sind. Bei Drahtseilen muss auf einwandfreie Adern geachtet werden. Die Anbindung muss mit einem Wirbel zum Hund und einem Wirbel zum Abgang versehen sein, um eine Verdrillung und Verkürzung zu verhindern.
Die Länge der Kette oder des Seiles muss mindestens so sein, dass der Hund entspannt stehen und liegen kann. Sozialkontakte zwischen den Hunden sollen möglich sein. Der Abstand der Tiere muss so gewählt werden, dass jedes Tier einen Platz findet, sich abzulegen, ohne von einem anderen Tier erreicht zu werden. Ein Kontakt zu den Nachbartieren sollte möglich sein, der Vorbeugung der Gefahr von Verwicklungen und Beißereien sollte aber Vorzug gegeben werden.

8.3 BEFESTIGUNG AM FAHRZEUG

Auf folgende Punkte sind bei der Befestigung am Fahrzeug zu achten:
Verletzungsmöglichkeiten am und unter dem Fahrzeug muss vorgebeugt werden. Kontamination, Vergiftung und Verschmutzung durch z.B. Schmiermittel, Kraftstoff, Streusalz, etc. der Hunde müssen vermieden werden. Für die technische Beschaffenheit der Anbindeseile gelten die gleichen Vorschriften, wie bei der Stake Out Haltung genannt. Bei Anbindungen, die den Hunden kein entspanntes Liegen ermöglichen, wird die unbeschäftigte Verweildauer auf das Nötigste reduziert

9. HYGIENE

Oberstes Gebot, unabhängig von der gewählten Stake Out Form, ist die Einhaltung der Hygiene. Kotabfälle sind umgehend zu beseitigen, die Boxen, Einstreu und Unterlagen sind hygienisch zu halten. Hunde die sich eingekotet oder mit Urin verschmutzt haben, sind umgehend zu reinigen.

11. EQUIPMENT

Es ist darauf zu achten, dass durch das mitgeführte oder benutzte Equipment kein Tier Schaden nehmen kann.

11.1 Maulkörbe und Würge- oder Elektroschock-Halsbänder sind verboten.

11.2 Kühldecken/Kühlwesten während des Laufes sind verboten.

11.3 Peitschen sind verboten.

Für die Unterpunkte von “Haltung der Hunde auf dem Stake Out Platz” gilt:
Bei leichten Mängeln wird die entsprechende Lösung zwischen dem TSB und dem Musher besprochen und der Termin bis zur Umsetzung im Rennprotokoll festgehalten.
Bei groben Mängeln und dadurch aufgetretenen Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere, wird wie in A 4.b und c verfahren.

Der VDSV Direktorin Tierschutz
April 2025